

Spielplatzsatzung der Stadt Celle

vom 15.09.2011

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 5 und 6 Abs. 2 [Übergangsvorschriften zum Nieders. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010, Nds. GVBl. S. 576] des Gesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Stadt Celle in seiner Sitzung am 15.09.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Die Spielplatzsatzung gilt für alle von der Stadt Celle verwalteten Spielplätze, die auch Teil von Grün- und Parkanlagen sein können. Als Spielplätze im Sinne dieser Satzung gelten alle Spielanlagen, Mehrgenerationenplätze, Ballspielanlagen, Basketballplätze, Bolzplätze, Inlineranlagen, Skateboardanlagen sowie sonstigen Trendsportanlagen.

§ 2

Zweckbestimmung

Die öffentlichen Spielplätze der Stadt Celle dienen vorwiegend der Freizeitgestaltung von Kinder und Jugendlichen.

§ 3

Benutzungsrecht

Die Benutzung der Spielplätze ist vorrangig Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres gestattet. Ausnahmsweise dürfen Erwachsene und Jugendliche zusammen Ballspielanlagen, Basketballplätze, Bolzplätze, Inlineranlagen, Skateboardanlagen sowie sonstige Trendsportanlagen und Mehrgenerationenplätze benutzen. Darüberhinaus haben Erwachsene und Jugendliche als Aufsichtspersonen Zutritt. Jede von dieser Zweckbestimmung abweichende Benutzung bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt unter Einbindung des jeweiligen Ortsrates.

§ 4

Öffnungszeiten

Die Spielplätze sind täglich in der Zeit von 8:00 Uhr bis 21:00 Uhr zur Benutzung freigegeben. Die Stadt Celle kann unter Einbindung des jeweiligen Ortsrates abweichende Benutzungszeiten im Einzelfall gestatten oder vorschreiben, wenn dies im Interesse der Benutzer oder der Nachbarschaft erforderlich wird.

§ 5

Benutzungsregeln

- (1) Bei der Benutzung der Spielplätze sind unzumutbare Störungen und Belästigungen anderer zu vermeiden. Die Spielplatznutzer/innen sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.
- (2) Spielplatznutzer/innen haben sich so zu verhalten, dass die Spielplätze und deren Ausstattungselemente nicht beschädigt oder verunreinigt werden. Abfall ist in dafür vorgesehene Behälter zu entsorgen oder beim Verlassen mitzunehmen.
- (3) Auf Spielplätzen dürfen/darf nicht:
 1. mit PKW, Motorrad oder Mofa gefahren werden.
 2. Hunde und andere Tiere mitgebracht oder dort ausgeführt werden.
 3. Alkohol, alkoholhaltige Getränke sowie Drogen aller Art konsumiert werden.

4. Hieb- und Stoßwaffen und gefährliche Gegenstände und Stoffe mitgeführt werden, die geeignet sind Personen zu verletzen oder Sachen zu beschädigen.
5. geraucht werden.
6. außerhalb der dafür vorgesehenen Bereiche Ballsport oder störende Ballspiele aller Art betrieben werden.

§ 6 Platzverbote

Wer den Vorschriften dieser Satzung zuwider handelt oder Anordnungen der zur Kontrolle beauftragten Bediensteten der Stadt Celle nicht nachkommt, kann des Spielplatzes verwiesen werden. Bei groben oder wiederholten Verstößen kann ein Platzverbot ausgesprochen werden.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 NGO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen der in § 3 genannten Altersbeschränkungen Spielplätze benutzt.
 2. außerhalb der nach § 4 festgelegten Öffnungszeiten sich auf Spielplätzen aufhält.
 3. entgegen § 5 Abs. 1 auf den Spielplätzen unzumutbare Störungen oder Belästigungen verursacht oder nicht Rücksicht auf andere Benutzer nimmt.
 4. entgegen § 5 Abs. 2 die Spielplätze und deren Ausstattungselemente beschädigt oder verunreinigt.
 5. entgegen § 5 Abs. 3 Nr. 1 die Spielplätze mit PKW, Motorrad oder Mofa unbefugt befährt.
 6. entgegen § 5 Abs. 3 Nr. 2 Hunde oder andere Tiere mitbringt oder dort ausführt.
 7. entgegen § 5 Abs. 3 Nr. 3 Alkohol, alkoholhaltige Getränke oder Drogen konsumiert.
 8. entgegen § 5 Abs. 3 Nr. 4 Hieb- und Stoßwaffen oder gefährliche Gegenstände oder Stoffe mitführt, die geeignet sind, Personen zu verletzen oder Sachen zu beschädigen.
 9. entgegen § 5 Abs. 3 Nr. 5 auf den Spielplätzen raucht.
 10. entgegen § 5 Abs. 3 Nr. 6 außerhalb der dafür vorgesehenen Bereiche Ballsport oder störende Ballspiele aller Art betreibt.
 11. entgegen § 6 Satz 2 ein Platzverbot nicht befolgt oder einhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- Euro geahndet werden.

§ 8 Ausnahmen

Die Stadt Celle kann auf Antrag in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Regelungen dieser Satzung zulassen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Spielplatzsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Celle, den 22.09.2011

(Dirk-Ulrich Mende)
Oberbürgermeister